

Gründe

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer Körperverletzung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung von Geldstrafen aus amtsgerichtlichen Urteilen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von
5 zwei Jahren verurteilt deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat der Angeklagte revidiert mit der Sachrüge gegen die Verurteilung seine Revision ist unbegründet die zu Lasten des Angeklagten eingelegte ebenfalls auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision der Staatsanwaltschaft die vom Generalbundesanwalt vertreten wird ist demgegenüber innerhalb ihrer Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch erfolgreich.
- 2 1. Das Landgericht hat festgestellt
- 10 3 Der Angeklagte und der Nebenkläger bewohnten gemeinsam ein Zimmer in einem Asylbewerberheim das Verhältnis zwischen ihnen verschlechterte sich weil der Angeklagte während einer Haftzeit des Nebenklägers dessen Freundin „nachstellte“ deshalb zog der Nebenkläger nach seiner Entlassung am 6. Juni 2013 aus dem Zimmer aus stellte den Angeklagten jedoch bei Zusammentreffen immer wieder in aggressiver Weise zur Rede.
- 15 4 Am 26. Juni 2013 begab sich der Nebenkläger abends mit einem Bekannten in das Asylbewerberheim zum Zimmer des Angeklagten wo sich dieser mit seinem neuen Mitbewohner aufhielt der Nebenkläger wollte ein ihm gehörendes Antennenkabel mitnehmen als der Angeklagte gerade fernsah „vordergründig“ deswegen kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung (UA S. 9) der Nebenkläger sagte zum Angeklagten „ich ficke Deine Mutter“ dann schlug er ihm mit der flachen Hand ins Gesicht daraufhin hieb der Angeklagte dem Nebenkläger eine Fernbedienung kräftig auf den Mund der Begleiter des Nebenklägers und der Mitbewohner des Angeklagten trennten
20 die Streitenden während sich der Nebenkläger auf den Gang vor dem Zimmer begab ergriff der Angeklagte ein Küchenmesser er folgte dem Nebenkläger und schlug mit dem Messer mehrere Male in Richtung seines Kopfes und Halses dieser hob zur Abwehr seine Hände und wurde dort durch das Messer getroffen er zog sich während des Angriffs in die Gemeinschaftsküche der Etage zurück als er den Angeklagten fragte „hast du genug, willst du aufhören oder weitermachen?“ ließ dieser sein Messer fallen und trat zur Seite so dass der Nebenkläger die Küche verlassen konnte.
- 25 5 Durch den Schlag mit der Fernbedienung erlitt der Nebenkläger einen Bruch des Oberkiefers mit Lockerung mehrerer Zähne sowie Verlust zweier weiterer Zähne im Frontbereich des Unterkiefers. Aufgrund der Messerhiebe kam es unter anderem zu Schnittverletzungen an seiner linken Hand mit Durchtrennungen aller Beugesehnen von vier Fingern einschließlich der Nerven und zu einer potentiell lebensgefährlichen Schlagaderverletzung der Nebenkläger musste sich einer Notoperation unterziehen wegen der Verletzungen ist ihm ein Faustschluss der linken Hand unmöglich ebenso ein vollständiges Strecken der betroffenen Finger bei Kälte sowie bei schnellen Greifbewegungen und beim Tragen von schwereren Lasten leidet er unter stromstoßartigen Schmerzen des linken Arms nach den im Urteil wiedergegebenen Ausführungen des medizinischen Sachverständigen die das Landgericht den Feststellungen zugrunde gelegt hat ist die linke Hand weitgehend gebrauchsunfähig eine wesentliche Besserung
30 ist nicht mehr zu erwarten allerdings sind die Bewegungseinschränkungen der Finger zu einem Teil darauf zurückzuführen dass er auf die erforderliche Nachsorge seiner Verletzungen verzichtete die neuro- und handchirurgischen Konsultationen die nach Auffassung des Erstoperateurs erfolgen sollten hat er ebenso wenig durchführen lassen wie die angeratene Physiotherapie bei „ordentlicher Physiotherapie und Revision“ wäre die Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit deutlich geringer gewesen (UA S. 20).
- 35 6 2. Das Landgericht hat eine Strafbarkeit des Angeklagten wegen schwerer Körperverletzung (§ 226 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB) angenommen da der Nebenkläger die Finger der linken Hand dauernd nicht mehr gebrauchen könne bei der Strafzumessung hat es einen minder schweren Fall der schweren Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 3 StGB bejaht weil die Tat durch eine Provokation vonseiten des Nebenklägers veranlasst worden sei aus demselben Grund ist es auch von einem
40 minder schweren Fall der gefährlichen Körperverletzung im Sinne von § 224 Abs. 1 Alt. 2 StGB ausgegangen.
- 45 7 Bei der konkreten Strafzumessung hat die Schwurgerichtskammer zugunsten des Angeklagten unter anderem „die vorangegangene Provokation und Beleidigung“ das „unberechtigte Eindringen in sein Zimmer“ und den Umstand gewertet dass die Tat lange zurückliege als strafscharfend hat sie gewürdigt dass der Nebenkläger seinen Beruf als Friseur nicht mehr ausüben könne dabei hat sie einschränkend berücksichtigt „dass die Folgen in ihrer heutigen konkreten Ausprägung zu einem Teil auf die mangelnde Mitwirkung des Geschädigten bei der Nachsorge und Physiotherapie zurückzuführen sind“ (UA S. 21 f.).
- 50